



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Toni Schuberl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Ursula Sowa** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Für ein offenes Europa – Grenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze jetzt beenden!

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag fordert die Staatsregierung auf, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, die Grenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze unverzüglich zu beenden und nicht über den 11.05.2019 zu verlängern.
2. Vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18.12.2018 (Kfz-Kennzeichenkontrollen 2) stellt der Landtag fest, dass dem Landesgesetzgeber keine Gesetzgebungskompetenz für den Grenzschutz zusteht und die Bayerische Grenzpolizei deshalb keine eigenen Grenzkontrollen durchführen kann.
3. Der Landtag stellt fest, dass offene Binnengrenzen und der Schengenergrenzkodex zu den größten Errungenschaften der Europäischen Union gehören und Binnengrenzkontrollen deshalb die absolute Ausnahme und zeitlich eng befristet bleiben müssen.

Der Landtag unterstützt und teilt die Position des Europäischen Parlaments bei den Trilog-Verhandlungen mit dem Rat hinsichtlich der Überarbeitung des Schengenergrenzkodexes:

- Der anfängliche Zeitraum für die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen sollte auf zwei Monate anstelle der derzeitigen sechs Monate begrenzt werden und kann insgesamt nicht über ein Jahr hinaus verlängert werden.
- Die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an Binnengrenzen darf nur im Falle außergewöhnlicher Umstände und als letztes Mittel vorgenommen werden.
- Die EU-Länder sollten eine detaillierte Risikobewertung abgeben, wenn vorübergehende Grenzkontrollen über die ersten zwei Monate hinaus verlängert werden. Diese Bewertung sollte erklären, warum sich alternative Maßnahmen als unzureichend erwiesen haben und wie Grenzkontrollen zur Behebung der festgestellten Bedrohung beitragen würden. Benachbarte EU-Länder, die von den möglichen Grenzkontrollen betroffen sind, sollen in die Risikobewertung einbezogen werden.

Begründung:

Im Jahr 1985 wurde durch die Unterzeichnung des Schengenergrenzkodex (SGK) die Abschaffung von Grenzkontrollen in der Europäischen Union besiegelt: Ein Kerngedanke der europäischen Integration ist dadurch Wirklichkeit geworden. Das offene Europa ist eine der größten Errungenschaften der Europäischen Union.

Nach der Ankündigung vom Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer im Innenausschuss des Bundestags, wird Deutschland im April 2019 die Grenzkontrollen an der österreichischen Grenze erneut verlängern, obwohl die maximal zulässige Höchstdauer im Rahmen des SGK bereits längst überschritten ist.

Der Bayerische Landtag setzt sich dafür ein, dass die gegenwärtigen Grenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze nicht mehr über den 11.05.2019 verlängert, sondern unverzüglich beendet werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 18.12.2018 (- 1 BvR 142/15 -, Kfz-Kennzeichenkontrollen 2) betont, dass Fragen des Grenzschutzes nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers fallen. Die Feststellung ist auf die Errichtung der Bayerischen Grenzpolizei übertragbar, denn diese untergräbt mit den ihr parallel zur Bundespolizei zugewiesenen Aufgaben und Befugnissen die föderale Kompetenzverteilung im Bereich des Grenzschutzes. Die Bayerische Grenzpolizei ist deshalb anzuweisen keine eigenen Grenzkontrollen mehr durchzuführen.

Sechs der 26 Schengenstaaten haben im Zeitraum seit dem Jahr 2015 die Regeln des Schengenraums außer Kraft gesetzt und kontrollieren innereuropäische Grenzübergänge. Tatsächlich sieht der Schengener Grenzkodex lediglich eine maximale Höchstdauer für die Wiedereinführung von Grenzkontrollen von zwei Jahren vor, denn Art. 22 SGK bestimmt: „Die Binnengrenzen dürfen unabhängig von der Staatsangehörigkeit der betreffenden Personen an jeder Stelle ohne Personenkontrollen überschritten werden.“ Ausnahmen lässt der Schengener Grenzkodex nur in engen Grenzen und mit zeitlichen Beschränkungen zu. Der Sache nach spricht viel dafür, dass die obere zeitliche Grenze für derartige Maßnahmen – auf Grundlage der gleichen Begründung – bei 24 Monaten liegt (vgl. Art. 25 Abs. 4 Satz 2 und 29 SGK). Diese Frist ist bereits überschritten. Gegenwärtig werden die Spielräume des Schengener Grenzkodexes überstrapaziert. Dieser Rechtsbruch beschädigt die Europäische Idee und befördert nationalistische Bestrebungen. Denn der Abbau der innereuropäischen Grenzen steht wie kein anderes Bild als Symbol für die Idee eines geeinten Europas.

Momentan wird auf Unionsebene eine Änderung des Schengener Grenzkodexes verhandelt. Die Kommission hat 2017 einen Verordnungsvorschlag zur Änderung des Schengener Grenzkodex in Bezug auf die Vorschriften über die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen vorgelegt. Die Europäische Kommission will Verlängerungen von über zwei Jahren zulassen. Das Europäische Parlament hat sich im November 2018 deutlich gegen diesen Vorschlag positioniert und klargemacht, dass Ausnahmen von offenen Grenzen in der Europäischen Union weiterhin zeitlich nur eng begrenzt stattfinden und Grauzonen gestrichen werden sollen. Eine Mehrheit der Parlamentarier stimmte dafür, Grenzkontrollen nur in Ausnahmefällen zuzulassen und bei anhaltender Bedrohung der Sicherheit auf maximal ein Jahr zu begrenzen. Der Landtag unterstützt dieses Votum des Europäischen Parlaments für die Trilog-Verhandlungen mit dem Rat.